



Luzern, 27. Januar 2017 30. Januar 2017

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 267**

Nummer: P 267
Eröffnet: 30.01.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 30.01.2017 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 123

Postulat Roos Willi Marlis und Mit. über die Prüfung von Massnahmen zur Überbrückung des budgetlosen Zustandes bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV)

Vorab ist festzuhalten, dass der Kanton auch ohne definitiven Voranschlag die Prämienverbilligung (IPV) für Personen auszahlen kann, die Ergänzungsleistungen beziehen (§ 8 Abs. 2 Prämienverbilligungsgesetz, PVG; SRL Nr. 866, in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen, FLG; SRL Nr. 600). Weiter hat unser Rat am 15. November 2016 in der Prämienverbilligungsverordnung (SRL Nr. 866a) die Richtprämien für das Jahr 2017 festgelegt. Damit haben wir die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die IPV für Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, auch während des budgetlosen Zustandes ausbezahlt werden kann (§ 8 Abs. 3 PVG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 FLG). Im Gegensatz zu den übrigen Personen, die einen ordentlichen Anspruch auf IPV im Sinne von § 7 PVG haben, ist bei Bezügerinnen und Bezüglern von Ergänzungsleistungen und von wirtschaftlicher Sozialhilfe die Berechnung der IPV nicht jährlich nach Massgabe der verfügbaren Mittel festzulegen. Für Einzelheiten verweisen wir auf unsere Antwort auf die dringliche Anfrage A 226 vom 12. Dezember 2016 von Jörg Meyer und Mit. über die Auswirkungen eines budgetlosen Zustandes auf die Prämienverbilligung. Die Ausgleichskasse Luzern (AKLU) hat die IPV für Bezügerinnen und Bezüglern von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe bereits Ende November 2016 an die Krankenkassen ausbezahlt.

Für Personen mit einem allfälligen ordentlichen Anspruch auf IPV erachten wir es als zumutbar, im Bedarfsfall bei der Gemeinde ein Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe zu stellen. In diesem Fall sind die Sozialdienste verpflichtet zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Prämien der Grundversicherung ein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht. Da in diesem Fall automatisch ein Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie besteht, müssen die Gemeinden der AKLU den Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe melden. In den übrigen Fällen ist nach individuellen Lösungen zu suchen, bis zu Verhandlungen mit den Krankenkassen um Zahlungsaufschub.

Allerdings ist aufgrund von kürzlich erfolgten Äusserungen verschiedener Exponenten davon auszugehen, dass eine grosse Anzahl Personen ein Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe stellen wird. Verschiedene Gemeinden befürchten einen unverhältnismässigen Aufwand. Nach Ansicht dieser Exponenten und dieser Gemeinden bestehen daher eine unzumutbare Situation und damit ein Zielkonflikt zum Zweck der Prämienverbilligung. Wenn Ihr Rat die Motion M 255 von Helen Schurtenberger über die Auszahlung der Prämienverbilligung trotz budgetlosem Zustand und die Motion M 254 von Jörg Meyer über die Auszahlung der Prämien-

enverbilligung bei budgetlosem Zustand als Postulate erheblich erklärt, beabsichtigen wir, mit einer Änderung der Prämienverbilligungsverordnung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bis zu einem definitiven Budget 2017 der ordentliche Anspruch auf IPV provisorisch berechnet und ausbezahlt werden kann. Gegenüber dem üblichen Prozess mit einer Berechnung im Januar entsteht der AKLU ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand von geschätzten 350'000 Franken. Wird aufgrund eines nachträglich korrigierten Prozentsatzes eine Neuberechnung nötig, würde sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand auf rund 700'000 Franken belaufen. Die Hälfte dieses Verwaltungsaufwandes ist von den Gemeinden zu tragen (§ 3 Abs. 1 PVG).

Im Übrigen sind auch wir der Ansicht, dass der ordentliche Anspruch auf IPV nicht durch eine Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes wieder als budgetmässig gebunden qualifiziert werden soll. Wie wir bereits in unserer Antwort zur Motion M 254 von Jörg Meyer über die Auszahlung der Prämienverbilligung bei budgetlosem Zustand ausgeführt haben, würde damit für Ihren Rat der für die finanzpolitische Steuerung vorhandene Spielraum im Gesamtbudget weiter reduziert. Diesen Verlust an budgetmässiger Entscheidungsfreiheit und Flexibilität erachten wir als nicht sachgerecht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass - wie oben ausgeführt - die IPV für Personen, die Ergänzungsleistungen und wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, auch in einem budgetlosen Zustand ausbezahlt werden können.

Wir beantragen Ihnen, das Postulat im Sinne unserer Erwägungen als erheblich zu erklären.